

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zur geplanten PV-Freiflächenanlage bei

Lauterhofen Inzenhof, Neumarkt i.d.OPf.

04.09.2024

Auftraggeber

SÜDWERK Energie GmbH

Sternshof 1

96224 Burgkunstadt

Bearbeitung

Dr. Gudrun Mühlhofer/ ifanos Landschaftsökologie

Hessestr.4 D-90443 Nürnberg

Tel. : 09 11 / 92 90 56 13

E-Mail: g.muehlhofer@ifanos.de



ifanos
Landschafts-
ökologie

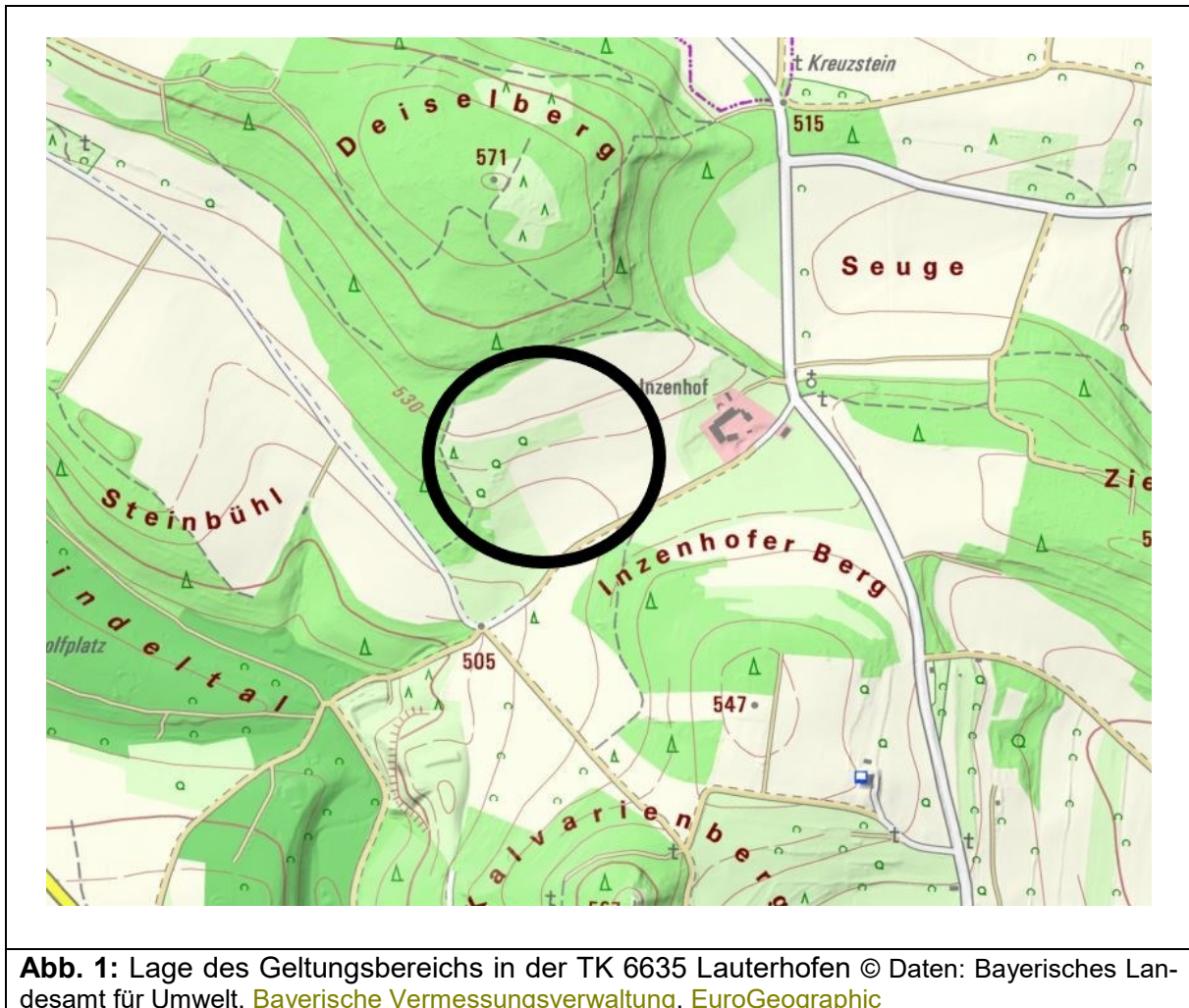
Inhaltsverzeichnis

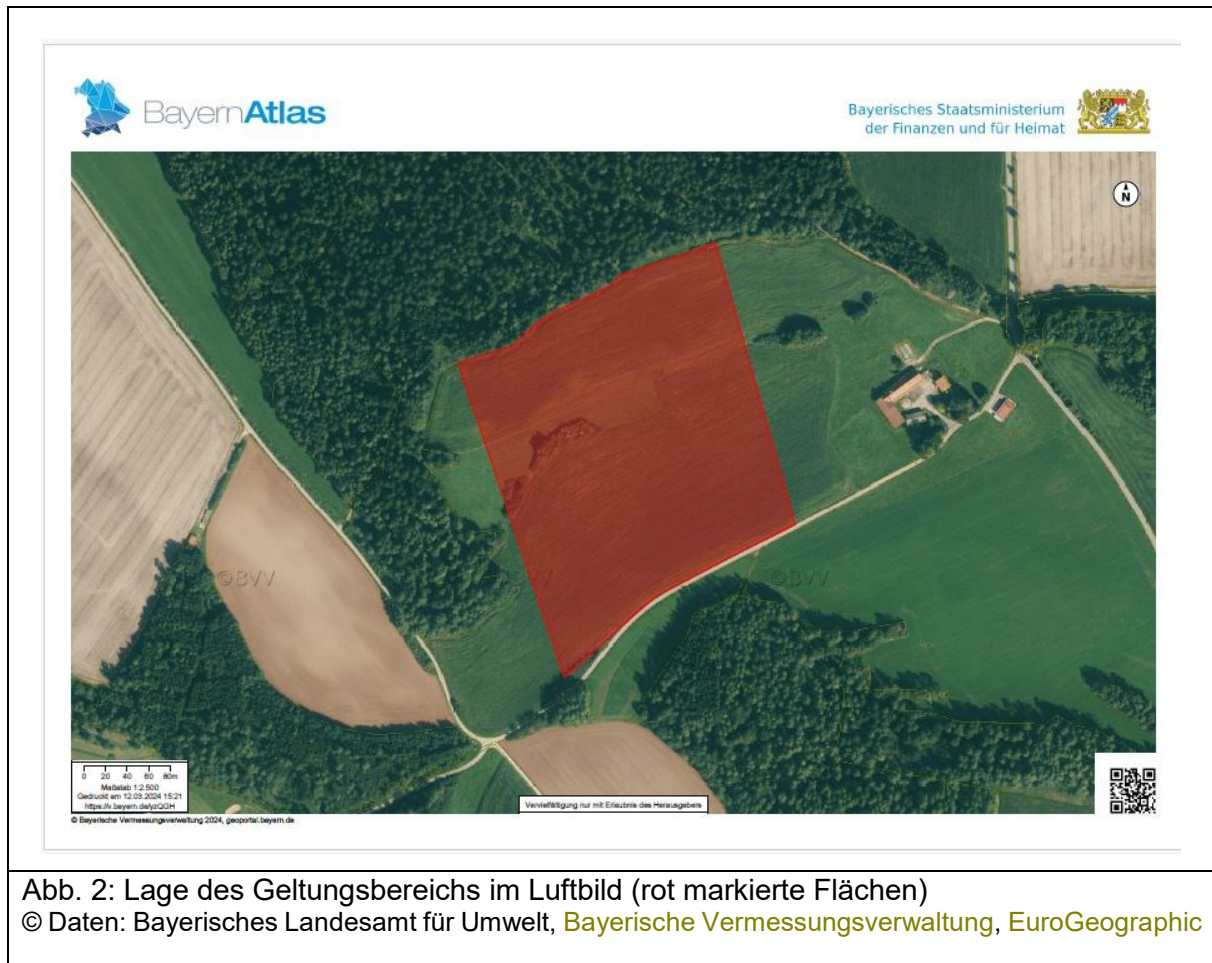
Seite

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Datengrundlagen.....	2
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	2
1.3	Gebietsbeschreibung	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	5
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	6
2.4	Wirkungen im Gebiet	6
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	6
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	6
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	7
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	7
4.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	7
4.2.1	Säugetiere	8
4.2.2	Reptilien	8
4.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge	8
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	8
5	Fazit	15
6	Anhang - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.....	16
7	Literaturverzeichnis	24

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die SÜDWERK GmbH plant bei Lauterhofen Inzenhof im Landkreis Neumarkt i. d. Oberpfalz die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage, Flurstücknummer 1436, Gemarkung Brunn mit einer Fläche von 7 ha. (s. Abb. 1 und Abb. 2). Für das Vorhaben wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) benötigt, da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz durch das Vorhaben berührt werden können.





1.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Biotop- und Artenschutzkartierung Bayern
- Luftbild und Planunterlagen
- Ortsbegehungen zur Erfassung von Habitatstrukturen
- Arbeitshilfe Feldlerche (V. Lossow, G., 24.11.2020, Vortrag ANL Tagung)
- „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Anlage; StMUV vom 22.02.2023
- Arteninformation sap-online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt für das Kartenblatt Lauterhofen (6635) im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Stand 9/2024)

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 und der „Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüf-ablauf“ mit Stand 02/2020.

In der saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*).
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

- die europäischen Vogelarten

Auf Grundlage der Strukturen im Untersuchungsgebiet (UG = Vorhabenbereich und Umgriff) wurden Nachweiskartierungen für die Vögel der offenen Feldflur sowie für die Zauneidechse im Rahmen von Beibeobachtungen durchgeführt. Die Geländebegehungen erstreckten sich auf den Zeitraum von März bis Juli 2024.

1.3 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Neumarkt i.d.OPf im Kartenblatt 6635 Lauterhofen. Im Geltungsbereich bestimmt landwirtschaftliche Nutzung das Bild (s. Abb. 3 und Abb. 4). Im Umfeld prägen Ackerflächen die Landschaft, im Norden grenzen Waldflächen an. Eine Hecke ist in der amtlichen Biotopkartierung am westlichen Rand der Vorhabenfläche erfasst (s. Abb. 4 und Abb. 5). Nördlich der Hecke liegt eine kleine Grünlandfläche.



Abb. 3: Ansicht der Vorhabenfläche
Foto: 12.05.2024, Dr. Gudrun Mühlhofer



Abb. 4: Hecke in der Vorhabenfläche
Foto: 12.05.2024, Dr. Gudrun Mühlhofer



Abb. 5: Biotopfläche 6635-1104-003 und 004 Hecken in der Vorhabenfläche

© Daten: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographic

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- quantitative und qualitative Verluste von Vegetations- und Freiflächen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Veränderung des Ortsbildes
- Flächenversiegelung und Überbauung von Vegetationsflächen
- Beeinflussung des Boden- und Wasserhaushaltes
- Verluste von Habitaten geschützter Tiere

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

2.4 Wirkungen im Gebiet

Durch die bau- und anlagenbedingten Wirkprozesse treten Verluste von Vegetationsflächen, Beeinträchtigung durch Lärmemissionen sowie optische Störungen ein. Betroffen sind der Geltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen mit den hier vorkommenden Arten. Dies kann zu einer Verschlechterung der Habitatvoraussetzungen der betroffenen Arten im Gebiet führen und damit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und von Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung wird durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Zur Vermeidung des Tötungsverbots ist vor der Baufelderöffnung durch eine ökologische Baubegleitung das Vorkommen von Feldlerchen zu prüfen und ggf. durch Vergrämungsmaßnahmen die Anlage eines Geleges zu verhindern.
- Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September).

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume und Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor Beginn der Baumaßnahmen begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Für das Vorhaben liegt noch keine aktuelle Planung vor. Falls die Hecken erhalten werden, sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig. Bei einer Rodung der Hecken gilt folgende CEF Maßnahme:

- Anlage von lockeren, teilweise niederen Gebüsch/Hecken mit Gras-/Krautsäumen im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Funktionsverlust bestehender Gehölze in der Vorhabenfläche als Bruthabitat für Heckenbrüter (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke). Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch/ Hecken mit fünf Meter breitem Saum entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckenstrukturen und Säumen (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laubgehölze und Kraut-/Grasarten zu verwenden. Die Höhe der Gebüsch/Hecken sollte 3 m nicht überschreiten, was entweder durch die Verwendung niedrig wüchsiger Arten oder durch bedarfsweise Heckenpflege gewährleistet werden muss.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

In der Vorhabenfläche kommen keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für

die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

4.2.1 Säugetiere

Lebensstätten für Säugetierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.2 Reptilien

Im Rahmen der Beibeobachtungen wurden keine Reptilienarten des Anhang IV a) der FFH-RL festgestellt. Lebensstätten für diese Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Schmetterlinge

Die erforderlichen Habitatstrukturen und Lebensstätten für Arten aus diesen Tiergruppen sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

„Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bezeichnet die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Fortpflanzung und ungestörte Ruhephasen. Sie ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit Sicherheit angenommen werden kann, dass keine Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten des Individuums bzw. der Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten eintritt“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die LANA (2009: 6) (in. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009) konkretisiert diese Definition wie folgt: „Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und

nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

„Dies kann auch für unbewegliche Anlagenbestandteile gelten, welche von mobilen Tieren - zumindest bei bestimmten Sichtverhältnissen - schlecht wahrgenommen werden können wie z. B. Freileitungen, Spannseile (z. B. an Brücken), Masten, Leuchttürme oder große ungekennzeichnete Glasfronten, soweit diese aufgrund ihrer Lage, bspw. in stark frequentierten Flugrouten eine signifikante Gefährdungserhöhung verursachen. Eine derartig signifikante Erhöhung kann aus besonderen artspezifischen Empfindlichkeiten bzw. Risiken oder besonderen räumlichen Konfliktkonstellationen resultieren“ (vgl. Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. 2009.)

Methode: Der Geltungsbereich mit Umgriff wurde anhand von sechs Begehungen nach der Methode Südbeck et al. (2015) und Arbeitshilfe Feldlerche (v. Lossow 2020) untersucht: 3 Begehungen für die erste (Anfang April bis Mitte Mai) und 3 Begehungen für die zweite Brutperiode (Anfang Juni bis Mitte Juli); von Sonnenaufgang bis zu 4 Std. nach Sonnenaufgang bei windarmer und trockener Witterung. Termine: 01.04., 28.04., 12.05., 07.06., 22.06., 09.07. 2024.

Ergebnis: Im Geltungsbereich wurden keine Feldlerchen oder andere Bodenbrüter festgestellt. In den Hecken, die sich in der beplanten Fläche befinden, wurden **Dorngrasmücke und Klappergrasmücke** mit je einem Brutpaar ermittelt.

Umgriff: Im angrenzenden Wald und Waldrand wurden z. B: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke und Zilpzalp gehört. Die Arten, die zum Teil auch die Hecken als Bruthabitat nutzen können, gehören zu den weit verbreiteten Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. In den angrenzenden Ackerflächen wurden keine Feldbrüter festgestellt.

Die nachgewiesenen Vogelarten im Untersuchungsgebiet sind in Tab. 1 dargestellt.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Art (deutsch)	Art (wiss.)	RLB	RLD	EZK
Hecken				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	g
Klappergrasmücke	<i>Curruca curruca</i>	3	*	u
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	g
Umfeld Waldrand				
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*	g
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	g
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	g
Gartengrasmücke	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	g
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	g

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Legende RL B und RL D:

Kategorie Legende Rote Listen gefährdeter Vogelarten Bayerns (RLB 2016) bzw. Deutschlands (RLD 2021)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- * Nicht gefährdet

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) Biogeografischen Region Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)

- s ungünstig/schlecht
- u ungünstig/unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt

Die Mönchsgrasmücke und die im Umgriff ermittelten Vogelarten sind weit verbreitete Arten, die den Gilden der offenen und halboffenen Landschaften bzw. den Gehölzbrütern zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei um Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird („Allerweltsarten“, Wirkungsempfindlichkeit Kriterium "E", s. Anhang). Diese Arten brauchen der saP nicht unterzogen werden, da eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden

kann. Vgl. hierzu Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Landesamtes für Umwelt (www.lfu.bayern.de/natur/index.htm).

Baubedingte Tötungen von Individuen dieser Arten oder die Zerstörung oder Beschädigung von besetzten Nestern und Eiern werden durch die Rodung von Gehölzen und Baufelddräumung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) vermieden.

Wenn die Hecken gerodet werden, wird das Schädigungsverbot von Lebensstätten einschlägig und es muss ein entsprechender Ausgleich erfolgen.

Bei einer Rodung der Hecken gilt folgende CEF Maßnahme: Anlage von lockeren, teilweise niederen Gebüsch/Hecken mit Gras-/Krautsäumen im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Funktionsverlust bestehender Gehölze in der Vorhabenfläche als Bruthabitat für Heckenbrüter (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke). Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch/ Hecken mit fünf Meter breitem Saum entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckenstrukturen und Säumen (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laubgehölze und Kraut-/Grasarten zu verwenden. Die Höhe der Gebüsch/Hecken sollte 3 m nicht überschreiten, was entweder durch die Verwendung niedrig wüchsiger Arten oder durch bedarfsweise Heckenpflege gewährleistet werden muss.

Eine Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG erfolgt für die im Geltungsbereich nachgewiesenen Heckenbrüter Klappergrasmücke und Dorngrasmücke.

Betroffenheit der Vogelarten

Betroffenheit der Vogelarten: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke ist in Bayern regelmäßig, aber lückig verbreitet. Sie brütet in einer Vielzahl von Biotopen, wenn die als Brutplatz wichtigen Gebüsche oder Hecken vorhanden sind. Als Bruthabitate bevorzugt sie Feldhecken, Feldgehölze oder dichte Buschreihen. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen. **Wanderungen:** Langstreckenzieher; Wegzug ab Anfang August, Heimzug ab Anfang April. **Brut:** Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern, gern auch in niedrigen Koniferen, besonders in den höheren Lagen der Alpen. **Brutzeit:** Ende April bis Ende Juli; Legebeginn ab Ende April. Im Brutgebiet spielt die Ausräumung der Landschaft, insbesondere auch die Beseitigung einzelner Buschgruppen in offenen Flächen und die Bebauung von Randbereichen ländlicher Siedlungen, sicher eine entscheidende negative Rolle. Quelle: LfU: saP/ Arteninformation/ Steckbrief (2024)

Lokale Population: Als lokale Populationen werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. Entsprechend ausgestattete Hecken und Gehölzstrukturen sind im Gebiet innerhalb und außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens vorhanden. Die Klappergrasmücke ist mit einem Brutpaar im Gebiet vertreten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Falls die Hecken als Fortpflanzungs- und Lebensstätte der Klappergrasmücke erhalten bleiben, sind keine CEF Maßnahmen erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Falls die Hecken gerodet werden, erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Art durch die geplante Bebauung. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die Anlage von lockeren Hecken und Gebüsch mit Gras-/Krautsäumen im 1: 1 Ausgleich im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September).
- CEF-Maßnahmen erforderlich im Falle der Heckenrodung:
 - Anlage von lockeren, teilweise niederen Gebüsch/Hecken mit Gras-/Krautsäumen im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Funktionsverlust bestehender Gehölze in der Vorhabenfläche als Bruthabitat für Heckenbrüter (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke). Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch/ Hecken mit fünf Meter breitem Saum entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckenstrukturen und Säumen (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laubgehölze und Kraut-/Grasarten zu verwenden. Die Höhe der Gebüsch/Hecken sollte 3 m nicht überschreiten, was entweder durch die Verwendung niedrig wüchsiger Arten oder durch bedarfsweise Heckenpflege gewährleistet werden muss.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten: Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Falls die Hecken als Fortpflanzungs- und Lebensstätte der Dorngrasmücke erhalten bleiben, sind keine CEF Maßnahmen erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Falls die Hecken gerodet werden, erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Art durch die geplante Bebauung. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die Anlage von lockeren Hecken und Gebüsch mit Gras-/Krautsäumen im 1: 1 Ausgleich im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September).
- CEF-Maßnahmen erforderlich im Falle der Heckenrodung:
- Anlage von lockeren, teilweise niederen Gebüsch/Hecken mit Gras-/Krautsäumen im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Funktionsverlust bestehender Gehölze in der Vorhabenfläche als Brut- habitat für Heckenbrüter (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke). Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch/ Hecken mit fünf Meter breitem Saum entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckenstrukturen und Säumen (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laub-gehölze und Kraut-/Grasarten zu verwenden. Die Höhe der Gebüsch/Hecken sollte 3 m nicht überschreiten, was entweder durch die Verwendung niedrig wüchsiger Arten oder durch bedarfsweise Heckenpflege gewährleistet werden muss.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September).

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Betroffenheit der Vogelarten: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

- 4 Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt, gemieden wird das Innere geschlossener Waldgebiete ebenso wie dicht bebaute Siedlungsflächen. Nur kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren. **Wanderungen:** Langstreckenzieher; Heimzug ab Mitte April; Wegzug ab Ende Juli. **Brut:** Nest in

Betroffenheit der Vogelarten: Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Stauden und niedrigen Sträuchern, oft in Brennesseln und Brombeeren, einige Zentimeter über dem Boden **Brutzeit:** Mitte April bis Ende Juli; Legebeginn ab Ende April. **Gefährdungen und Beeinträchtigungen:** Die auch in Bayern beobachteten Bestandseinbrüche als Folge der Trockenperioden im Winterquartier gegen Ende der 1960er Jahre sind offenbar wieder ausgeglichen. Solche Ereignisse können sich aber langfristig gravierend auswirken, wenn anthropogene Eingriffe in die Brut- und Winterhabitate stattfinden. Die Intensivierung der Landnutzung mit Rückgang an Brutplätzen in Hecken, Büschen und Feldgehölzen, Umbruch von Grünlandflächen zu Äckern oder Intensivierung der Grünlandnutzung haben Bestandsminderungen zur Folge. Quelle: LfU: saP/ Arteninformation/ Steckbrief (2024)

Lokale Population: Als lokale Populationen werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. Entsprechend ausgestattete Hecken und Gehölzstrukturen sind im Gebiet innerhalb und außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens vorhanden. Die Dorngrasmücke ist mit einem Brutpaar im Geltungsbereich vertreten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Falls die Hecken als Fortpflanzungs- und Lebensstätte der Dorngrasmücke erhalten bleiben, sind keine CEF Maßnahmen erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Falls die Hecken gerodet werden, erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Art durch die geplante Bebauung. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die Anlage von lockeren Hecken und Gebüsch mit Gras-/Krautsäumen im 1: 1 Ausgleich im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September).
- CEF-Maßnahmen erforderlich im Falle der Heckenrodung:
- Anlage von lockeren, teilweise niederen Gebüsch/Hecken mit Gras-/Krautsäumen im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Funktionsverlust bestehender Gehölze in der Vorhabenfläche als Bruthabitat für Heckenbrüter (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke). Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch/Hecken mit fünf Meter breitem Saum entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckenstrukturen und Säumen (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laubgehölze und Kraut-/Grasarten zu verwenden. Die Höhe der Gebüsch/Hecken sollte 3 m nicht überschreiten, was entweder durch die Verwendung niedrig wüchsiger Arten oder durch bedarfsweise Heckenpflege gewährleistet werden muss.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Falls die Hecken als Fortpflanzungs- und Lebensstätte der Dorngrasmücke erhalten bleiben, sind keine CEF Maßnahmen erforderlich. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Falls die Hecken gerodet werden, erfolgt eine direkte bau- und anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensstätten der Art durch die geplante Bebauung. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen kann vermieden werden, wenn die die Baufeldräumung und Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit stattfindet. Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird durch die Anlage von lockeren Hecken und Gebüsch mit Gras-/Krautsäumen im 1: 1 Ausgleich im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September).
- CEF-Maßnahmen erforderlich im Falle der Heckenrodung:

Betroffenheit der Vogelarten: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>)	
Europäische Vogelart nach VRL	
<p>Anlage von lockeren, teilweise niederen Gebüsch-Hecken mit Gras-/Krautsäumen im räumlichen Zusammenhang. Die Maßnahme dient dem Ausgleich für den Funktionsverlust bestehender Gehölze in der Vorhabenfläche als Brut- und Lebensraum für Heckenbrüter (Dorngrasmücke, Klappergrasmücke). Die Fläche der neu zu pflanzenden Gebüsch- und Heckenstrukturen und Säume mit fünf Meter breitem Saum entspricht der Fläche der entnommenen Gebüsch- und Heckenstrukturen und Säume (1:1 Ausgleich). Als Pflanzmaterial sind heimische, standortgerechte Laubgehölze und Kraut-/Grasarten zu verwenden. Die Höhe der Gebüsch-Hecken sollte 3 m nicht überschreiten, was entweder durch die Verwendung niedrig wüchsiger Arten oder durch bedarfsweise Heckenpflege gewährleistet werden muss.</p>	
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzbeseitigungen erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September). 	
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

5 Fazit

Unter der Voraussetzung, dass die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden, sind Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG im Untersuchungsgebiet weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt; eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Nürnberg, den 04.09.2024

Dr. Gudrun Mühlhofer



6 Anhang - Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt. In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.
Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen BfN 2018, für Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Fische BfN 2020-2021, Wirbellose BfN 2016-2022, Vögel Dachverband Deutscher Avifaunisten (2020).

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns

Erhaltungszustand	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht
u	ungünstig/unzureichend
g	günstig
?	unbekannt
R (Vögel)	Rastvorkommen

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (saP-Arteninformation) erfolgte für die TK 6635 Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (Spalte V). Legende L: Grobfilter Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens: **Äcker** und **Hecke** (Hauptvorkommen).

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK	sg
					Fledermäuse					
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	u	X
x	0				Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	g	X
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	u	X
x	0				Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	g	X
0					Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	u	X
x	0				Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	u	X

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EZK	sg
x	0				Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	s	X
0					Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	u	X
x	0				Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	g	X
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	u	X
0					Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	g	X
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	1	s	X
x	0				Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	u	X
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	u	X
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	u	X
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1		X
0					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	u	X
x	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	*	*	g	X
0					Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	g	X
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	u	X
0					Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	?	X
x	0				Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	g	X

V	L	E	NW	PO	Säugetiere ohne Fledermäuse		RLB	RLD	EHZ	sg
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R		X
x	0				Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	g	X
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	1	?	X
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	s	X
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	u	X
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	u	X
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	2	s	X
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	u	X

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	u	X
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	u	X
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	u	X
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	s	X
x	0		0		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	u	X

Lurche

0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	u	X
x	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	u	X
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	3	s	X
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s	X
0					Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	?	X
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	u	X

x	0			Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	u	X
0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	u	X
0				Nördlicher Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	u	X
0				Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	*	g	X
0				Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	s	x

Fische

0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	*	u	x
---	--	--	--	-----------------	-----------------------------	---	---	---	---

Libellen

0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	u	X
0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	u	X
0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	g	X
0				Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	1	s	X
0				Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	u	X
0				Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	u	X

Käfer

0				Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2		X
0				Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	s	X
0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	u	X
0				Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	s	X
0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		1	g	X
0				Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	s	X
0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	2	1	s	X

Tagfalter

0				Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	s	X
0				Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	s	X
0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	V	u	X
0				Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	s	X
0				Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	g	X
0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	2	u	X
0				Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	s	X
0				Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	s	X
0				Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	s	X
x	0			Thymian-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	3	3	s	X
0				Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	s	X

Nachtfalter

0				Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	s	X
0				Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	u	X

0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	?	x
Schnecken									
0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	u	x
0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	s	x
Muscheln									
x	0			Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus agg.</i>	1	1	s	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	EHZ	sg
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	g	X
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	u	X
0					Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	s	X
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	u	X
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	u	X
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	u	X
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	g	X
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	s	X
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	s	X
0					Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	u	X
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	s	X
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	s	X
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0	s	X
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	g	X
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	u	X
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	u	X
0					Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	u	X
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	u	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012; aktualisiert 2018) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

Legende E: 0 = mit Hauptvorkommen und Vorkommen entsprechend Artinformation LfU Bayern, aber Projekt spezifisch nicht relevant oder

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artabfrage saP (saP Arteninformation) erfolgte für die Brutvögel (R Rastvögel) in der TK Lauterhofen, Landkreis Neumarkt i.d.OPf. (V). Legende L: Grobfilter Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens: **Äcker, Hecken und Gehölze** (Hauptvorkommen = 1 sowie Vorkommen = 2 für Dorn- und Klappergrasmücke). Legende u (Spalte Nachweis NW): Vorkommen im Umgriff.

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B 2016	RL D 2021	EHK	sg
		0	u		Amstel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*		
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	s	x
		0			Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*		
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*	g	
x	x	0	0		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	g	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	s	
0					Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s	x
0					Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*		
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	s	
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	g	x
0					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	1	s	
0					Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	*	*		
		0			Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*		
0					Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	*	*	g	x
		0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		
x	x	x	0		Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	s	
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1		x
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*	g	
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	s	
0					Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1		
		0	u		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		
		0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		
x	0				Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*	g	
x	x	x	x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*	g	
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	g	x
		0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		
0					Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	x	*		
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	g	x
		0			Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*		
x	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*	u	
x	x	x	0		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s	
0					Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	g	
x	x	x	0		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	*	u	
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	g	
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*		
0					Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	s	x
		0			Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	g	
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	s	x
0					Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3	g	
		0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		
		0			Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*		
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	u	
		0			Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*		
0					Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*	u	
		0			Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		
		0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*		
x	x	x	0		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	*	g	
R	x	x	0		Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	*	1		
0					Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	s	x
0					Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*	g	
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	u	

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B 2016	RL D 2021	EHK	sg
		0			Grauschnäpper ^{*)}	<i>Muscicapa striata</i>	*	V		
0					Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	u	x
0					Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	s	x
		0			Grünfink ^{*)}	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		
0					Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>	x	x		
0					Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	g	x
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	u	x
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	g	x
0					Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	u	
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	s	x
		0			Haubenmeise ^{*)}	<i>Parus cristatus</i>	*	*		
0					Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*	g	
		0			Hausrotschwanz ^{*)}	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		
0					Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*	u	
		0			Heckenbraunelle ^{*)}	<i>Prunella modularis</i>	*	*		
x	0				Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	u	x
0					Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*	g	
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	g	
		0			Jagdfasan ^{*)}	<i>Phasianus colchicus</i>	*	*		
0					Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	*	+		
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	u	x
		0			Kernbeißer ^{*)}	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*		
x	x	x	0		Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s	x
x	x	x	x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*	u	
		0			Kleiber ^{*)}	<i>Sitta europaea</i>	*	*		
0					Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	x	3		x
0					Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	g	
0					Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	s	x
		0	u		Kohlmeise ^{*)}	<i>Parus major</i>	*	*		
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*	g	
x	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*	g	
0					Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	g	
0					Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1		x
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	u	
0					Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	u	
0	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	g	
x	x	x	0		Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*	g	
0					Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	u	
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	u	
x	x	x	0		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		x
0					Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u	
		0			Misteldrossel ^{*)}	<i>Turdus miscivorus</i>	*	*		
0					Mittelmeermöwe					
0					Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	g	x
		0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	g	
0					Nachtreiher	<i>Nyctcorax nyctcorax</i>	R	2	g	x
x	x	x	0		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	g	
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	s	x
0					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	g	
0					Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	g	x
		0			Rabenkrähe ^{*)}	<i>Corvus corone</i>	*	*		

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B 2016	RL D 2021	EHK	sg
x	x	x	0		Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	s	x
x	0				Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u	
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	g	x
x	x	x	0		Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	s	
		0			Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*		
		0			Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*		
		0			Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*		
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	s	x
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	g	x
0					Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	g	x
0					Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*		
		0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		
x	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	g	x
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	s	x
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*	g	
0			0		Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*	g	
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	g	x
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*	s	
0					Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	u	x
0					Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	*	*	g	
		0			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	u	x
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	*	g	
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*	g	
x	x	0	0		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	g	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	g	x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	g	x
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	g	
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	x	*		x
0					Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	*	R		
		0	u		Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R		
		0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	*	*		
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	g	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	s	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	g	x
		0			Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3		
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	s	x
0					Steinrötel	<i>Monizola saxatilis</i>	1	2		x
x					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	s	
0					Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	x	x		x
0					Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*	u	
		0			Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*		
		0			Sumpfbeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*		
		0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		
0					Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V	u	
		0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*		
		0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*		
0					Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V		x
0					Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*	g	
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	g	
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	s	x

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss.)	RL B 2016	RL D 2021	EHK	sg
		0			Türkentaube ^{*)}	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		
x	x	0	0		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	g	x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s	x
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	s	x
0					Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	1	u	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	g	x
		0			Wacholderdrossel ^{*)}	<i>Turdus pilaris</i>	*	*		
x	x	x	0		Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	u	
0					Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	s	x
		0			Waldbaumläufer ^{*)}	<i>Certhia familiaris</i>	*	*		
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	g	x
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*	s	
x	x	0	0		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	g	x
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V	g	
0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	g	x
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	g	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*	g	
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	g	
		0			Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	*	*		
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	g	x
x	x	0	0		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	s	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	g	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	s	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	s	
x	x	x	0		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	g	x
		0			Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	*	*		
		0			Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s	x
		0	u		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	g	x
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	s	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	u	x
		0			Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*		

7 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, 2, 791-1-UG) und folgende.

BUNDES NATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr.305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. 3 BÄNDE. 2. AUFLAGE, AULA-VERLAG WIEBELSHEIM.

BEZZEL, E. (1985): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: NONPASSERIFORMES - NICHTSINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS: PASSERES - SINGVÖGEL. - WIESBADEN: AULA-VERLAG, 766 S.

BEZZEL, E., I. GEIERSBERGER, G. v. LOSSOW & R. PFEIFER (2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 BIS 1999. STUTTGART: VERLAG EUGEN ULMER. 560 S.

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

Rudolph, Bernd; Schwandner, Julia; Fünfstück Joachim (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. – Bayerisches Landesamt für Umwelt.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.)- Hannover, Marburg.

SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck, P. et al. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Skript: V. Lossow, G. 2020: saP – Arbeitshilfe – Feldlerche (Vortrag ANL 2020)

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de